

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 01. September 2022 (Stand 01. Januar 2025)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 24. August 2020 erlässt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW auf Antrag der Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie.

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt Studium (Zulassung und Aufnahme, Aufbau, Ablauf, Dauer, Studienleistungen sowie Abschluss), Rechte und Pflichten der Studierenden sowie Rechtspflege an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.
- ² Sie gilt für die folgenden Studiengänge der Hochschule für Angewandte Psychologie:
 - Bachelor of Science FHNW in Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie
 - Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftspsychologie
 - Master of Science FHNW in Angewandter Psychologie
 - Master of Science FHNW in Human-Centered Digital Innovation

§2

Ergänzende Bestimmungen

- ¹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW erlässt auf Antrag der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung die Reglemente über die Aufnahme in die Bachelor- und Master-Studiengänge (BSc- und MSc-Studiengänge).
- ² Die Reglemente über die Aufnahme in die BSc- und MSc-Studiengänge regeln die Einzelheiten der Aufnahme in die Studiengänge, d.h. der Zulassungs- und der Aufnahmeverfahren.
- ³ Im Dokument "Studienplan Bachelor of Science in Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie", resp. «Studienplan Bachelor of Science in Wirtschaftspsychologie» und im Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie", resp. "Studienplan Master of Science Human-Centered Digital Innovation" sind die von der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW angebotenen Module mit den ihnen zugeordneten ECTS-Kreditpunkten aufgelistet. Die Studienpläne geben Auskunft darüber, in welchen Semestern Module angeboten werden. In den Studienplänen ist auch geregelt, wie viele ECTS-Kreditpunkte in den einzelnen Modulgruppen erworben werden müssen.
- ⁴ Die Ausbildungsleiterin, der Ausbildungsleiter erlässt die Studienpläne und die Direktorin, der Direktor genehmigt sie.
- ⁵ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie kann weitere Reglemente erlassen.

Teil 2: Studium

§3 Zulassung und Aufnahme (BSc- und MSc- Studiengänge)

Aufnahmekommissionen

- ¹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens für die BSc- und MSc- Studiengänge wird je eine Aufnahmekommission eingesetzt.
- ² Die Einzelheiten des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens regeln die diesbezüglichen Reglemente über die Aufnahme.

Nachweis Unterrichtssprache

- ³ Studienanwärterinnen, Studienanwärter nicht deutscher Muttersprache haben den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen bzw. bei Vorliegen eines ausländischen Abschlusses im nicht deutschsprachigen Raum einen Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C1 gemäss europäischem Referenzrahmen (z.B. Zertifikat des Goethe-Instituts) vorzuweisen.
- ⁴ Englisch-Kenntnisse (Level B2) werden vorausgesetzt, da einige Module in englischer Sprache angeboten werden können.

Zulassungskriterien

- ⁵ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.
- ⁶ Die Zulassung zu einem Studiengang ist nicht möglich, wenn eine ausserordentliche Beendigung des Studiums im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang (Zwangsexmatrikulation) an einer anderen Hochschule erfolgt ist. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.
- ⁷ Vor der Anmeldung wird der Besuch einer der regelmässig durchgeführten Informationsveranstaltungen zu den BSc- bzw. zu den MSc-Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW empfohlen.
- ⁸ Abgewiesene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können frühestens nach 2 Jahren wieder eine Anmeldung einreichen.

Zulassungskriterien BSc-Studiengänge

- ⁹ Die Zulassung zu den BSc-Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW setzt bei Studienbeginn voraus:
 - a. eine anerkannte Berufsmaturität oder
 - b. eine anerkannte Fachmaturität, oder
 - c. eine anerkannte gymnasiale Maturität, oder
 - d. eine anderweitig erworbene gleichwertige, allgemeinbildende Ausbildung.
- ¹⁰ Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).
- ¹¹ Die Gleichwertigkeitsprüfung gemäss Abs. 9 lit. d erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.
- ¹² Über die Zulassung von Studienanwärterinnen, Studienanwärtern mit gleichwertiger ausländischer Hochschul- oder Fachhochschulreife entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter. Für Studienan-

wärterinnen, Studienanwärter mit deutscher Hochschul- oder Fachhochschulreife wird ein Notendurchschnitt von 1.5 oder besser vorausgesetzt. Der Abschluss muss zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits vorliegen. Über Notendurchschnitte anderer ausländischer Zeugnisse entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

Arbeitswelterfahrung BSc-Studiengänge

- ¹³ Studienanwärterinnen, Studienanwärter für die BSc-Studiengänge haben eine mindestens einjährige qualifizierte Arbeitswelterfahrung nachzuweisen. Diese kann innerhalb oder ausserhalb der Berufsfelder der Psychologie erworben worden sein.
- ¹⁴ Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über die Anerkennung der Arbeitswelterfahrung.

Studienplatzbeschränkungen BSc-Studiengänge

- ¹⁵ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für die BSc-Studiengänge ist beschränkt.
- ¹⁶ Die Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien, die Durchführung der Eignungsabklärung und des Aufnahmeverfahrens richten sich nach dem "Reglement über die Aufnahme in die Studiengänge Bachelor of Science (BSc)".

Zulassungskriterien MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie

- ¹⁷ Zum MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie zugelassen werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie von einer Fachhochschule, oder einer universitären Hochschule bzw. einem gleichwertigen Hochschulabschluss in Psychologie.
- ¹⁸ Mindestens zwei Drittel der Studieninhalte bzw. mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte müssen eindeutig dem Fach Psychologie und davon 30 dem Fachbereich Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie oder Wirtschaftspsychologie zugewiesen werden können.
- ¹⁹ Die Gleichwertigkeitsprüfung und Zuweisbarkeit zum Fach Psychologie erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.
- ²⁰ Die weiteren Zulassungs- und die Aufnahmekriterien werden im „Reglement über die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) in Angewandter Psychologie“ geregelt.

Studienplatzbeschränkungen MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie

- ²¹ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für den MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie sind beschränkt.
- ²² Die Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien, die Durchführung der Eignungsabklärung und des Aufnahmeverfahrens richten sich nach dem "Reglement über die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) in Angewandter Psychologie".

Zulassungskriterien MSc-Studiengang in Human-Centered Digital Innovation

- ²³ Zum MSc-Studiengang in Human-Centered Digital Innovation zugelassen werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule oder einer universitären Hochschule.
- ²⁴ Die weiteren Zulassungs- und die Aufnahmekriterien werden im „Reglement über die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) in Human-Centered Digital Innovation“ geregelt.

*Studienplatzbe-
schränkungen
MSc-Studiengang
in Human-Cen-
tered Digital Inno-
vation*

- ²⁵ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für den MSc-Studiengang in Human-Centered Digital Innovation sind be-
schränkt.
- ²⁶ Die Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien, die Durchführung der Eignungsabklärung und des Aufnahmeverfahrens richten sich nach dem "Reglement über die Aufnahme in den Studien-
gang Master of Science (MSc) in Human-Centered Digital Innovation".

§4

Studienaufbau BSc- und MSc-Studiengänge

Gliederung

- ¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

Module

- ² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester. Ausnahmen werden im Dokument "Studienplan Bachelor of Science in Arbeit-, Organisations- und Personalpsychologie", resp. «Studienplan Bachelor of Science in Wirtschaftspsychologie», bzw. im Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie", resp. im Dokument «Studienplan Master of Science in Human-Centered Digital Innovation» geregelt.

Modulgruppen

- ³ Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefügt werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden. Einzelheiten werden im Dokument "Studienplan Bachelor of Science in Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie", resp. «Studienplan Bachelor of Science in Wirtschaftspsychologie» bzw. im Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie", resp. im Dokument «Studienplan Master of Science in Human-Centered Digital Innovation» geregelt.

Kurse

- ⁴ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen zusammengefügt werden.

*Modul-
beschreibungen*

- ⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen werden von den Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten erlassen und von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter genehmigt. Sie werden vor Semesterbeginn im Internet publiziert und regeln:
- a. die Voraussetzungen;
 - b. den Modultyp (vgl. §5 Abs. 1);
 - c. die zu erreichenden Kompetenzen;
 - d. die Lerninhalte;
 - e. die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - f. die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte;
 - g. die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
 - h. die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
 - i. die Modulverantwortlichen.

§5

Studienablauf BSc- und MSc-Studiengänge

Modultypen

- ¹ Es werden drei Modultypen unterschieden:
 - a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW oder weiterer Hochschulen gemäss den Studienplänen wählbar sind.
- ² Im Studienablauf der Studiengänge ist vorzusehen, dass Module anderer Studiengänge der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.

Voraussetzungen für den Besuch von Modulen

- ³ Für einzelne oder alle Module können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module zu erfüllen sind.

§6

Studiendauer BSc-Studiengänge und MSc-Studiengang

Regelstudienzeit

- ¹ Die Regelstudienzeit beträgt bei den BSc-Studiengängen im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester, beim MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie im Vollzeitstudium 2 Jahre bzw. 4 Semester.
- ² Die Regelstudienzeit beträgt beim BSc-Studiengang im Teilzeitstudium je nach gewählter Variante 4 bis 6 Jahre bzw. 8 bis 12 Semester, beim MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie im Teilzeitstudium 2.5 bis 4 Jahre bzw. 5 bis 8 Semester. Beim MSc-Studiengang in Human-Centered Digital Innovation ist nur der Studienmodus Teilzeit vorgesehen mit der Regelstudienzeit von 2 Jahren bzw. 4 Semestern.

Maximale Studiendauer

- ³ Die gesamte Studiendauer darf im Vollzeitstudium bei den BSc-Studiengängen 6 Jahre oder 12 Semester, im Vollzeitstudium beim MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie 4 Jahre oder 8 Semester nicht übersteigen.
- ⁴ Die gesamte Studiendauer darf im Teilzeitstudium bei den BSc-Studiengängen 8 Jahre oder 16 Semester, im Teilzeitstudium beim MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie 8 Jahre oder 16 Semester, bzw. beim MSc-Studiengang in Human-Centered Digital Innovation die zweifache Regelstudienzeit von 4 Jahren oder 8 Semestern nicht übersteigen.
- ⁵ Ein Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern in Folge nicht überschreiten. Ein Studienunterbruch wird in die gesamte Studiendauer gemäss Abs. 3 und 4 eingerechnet.
- ⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen (insbesondere Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Schwangerschaft, Verpflichtung im Beruf, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen betreffend Abs. 3 bis 5 bewilligen. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

§7

Studienleistungen BSc- und MSc-Studiengängen

ECTS-Kreditpunkte

- ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer und Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.). Es werden nur

	ganze ECTS-Kreditpunkte für Studienleistungen vergeben.																		
<i>Gültigkeitsdauer der ECTS-Kreditpunkte</i>	² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre lang gültig. Schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte können von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter bewilligt werden.																		
<i>Studienjahr</i>	³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.																		
<i>Leistungs- und Modulbewertung</i>	⁴ In einem Modul wird der Kompetenzerwerb mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der Regel auf Basis der 6er-Notenskala, in Ausnahmefällen der 2er-Skala gemäss Modulbeschreibung. Die Berechnung der Modulbewertung in der 6er oder in der 2er Skala ist in der Modulbeschreibung festgelegt. ⁵ Zu den in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anforderungen kann eine Anwesenheitspflicht von definierten Lehr- und Lerneinheiten gehören. ⁶ Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden (mündliche und schriftliche Prüfungen, Referate und Präsentationen, Kolloquien, Thesenpapiere, wissenschaftliche Arbeiten, Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweise über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen sowie weitere Formen). ⁷ Leistungsnachweise können gemäss den Modulbeschreibungen als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten erbracht werden. ⁸ Bei mündlichen Prüfungen während der Prüfungswochen nimmt eine Expertin, ein Experte an der Prüfung teil. Sie, er kann Fragen stellen und zu der erteilten Note Stellung nehmen. Mündliche Prüfungen während der Prüfungswochen werden auf einen Tonträger aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Einsprachefrist gelöscht.																		
<i>Selbstständigkeit</i>	⁹ Bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten, inkl. Bachelor- und Master-Thesis, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, sowie nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden, zudem dass Zitate kenntlich gemacht sind.																		
<i>6er-Skala</i>	¹⁰ Auf der 6er-Skala werden die Leistungsnachweise mit Zehntelnoten bewertet. Die Modulbewertung wird auf halbe Noten gerundet angegeben. Als Rundungsregel gilt: Auf halbe resp. ganze Noten wird aufgerundet, wenn die Noten X.25 bzw. X.75 oder mehr erreicht wurden (z. B. von 4.25 auf 4.5). Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird abgerundet, wenn die Noten X.24 bzw. X.74 oder weniger erreicht wurden (z.B. von 4.74 auf 4.5). ¹¹ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert: <table> <tr><td>6</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>5.5</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>5</td><td>gut</td></tr> <tr><td>4.5</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>4</td><td>genügend</td></tr> <tr><td>3.5</td><td>knapp ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	6	ausgezeichnet	5.5	sehr gut	5	gut	4.5	befriedigend	4	genügend	3.5	knapp ungenügend	3	ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
6	ausgezeichnet																		
5.5	sehr gut																		
5	gut																		
4.5	befriedigend																		
4	genügend																		
3.5	knapp ungenügend																		
3	ungenügend																		
2	schlecht																		
1	sehr schlecht																		

2er-Skala

- ¹² Einzelne Module können in Ausnahmefällen anhand der 2er-Skala bewertet werden. Ausnahmefälle legt die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter fest. Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- ¹³ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4 oder mit "erfüllt" bewertet wurde.
- ¹⁴ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

Bestehen des Moduls

- ¹⁵ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- | | |
|---|---|
| A | die besten 10% der Leistungsbewertungen |
| B | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| C | die nächsten 30% der Leistungsbewertungen |
| D | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| E | die nächsten 10% der Leistungsbewertungen |
| F | nicht bestanden |

Wiederholung

- ¹⁶ Ein nicht beständenes Modul kann einmal wiederholt werden. Dabei müssen alle Leistungsnachweise wiederholt werden. Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.
- ¹⁷ Die Wiederholung des nicht bestandenen Moduls ist möglich:
- gemeinsam mit denjenigen Studierenden, welche das Modul gemäss geltendem Studienplan das nächste Mal absolvieren oder
 - zeitnah bzw. spätestens im Verlaufe des folgenden Semesters, falls ein entsprechendes Angebot des Studienganges besteht.
- ¹⁸ In gewissen Modulen kann die Nachbesserung einer knapp ungenügenden Note auf max. die Note 4 im gleichen Semester gemäss Modulbeschreibung vorgesehen werden.

Leistungsausweis

- ¹⁹ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises dokumentiert. Dieser umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Er ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen.

Bereitstellung des Leistungsausweises und Akteneinsicht

- ²⁰ Der Leistungsausweis wird den Studierenden online in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
- ²¹ Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind beim Ausbildungssekretariat der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW elektronisch oder postalisch einzureichen.

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten

- ²² Module, die in anderen Studiengängen an Hochschulen der FHNW bzw. an anderen Hochschulen oder anderen Einrichtungen der formalen Bildung auf tertiärer Stufe bzw. der nichtformalen Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung erfolgreich absolviert wurden, sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter als gleichwertig anerkannt wurden. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen an den Leistungsnachweis.

Mobilitätsaufenthalt

- ²³ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die APS FHNW mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.
- ²⁴ Studierende, die an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen wollen, schliessen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts

mit der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module sowie Zeitrahmen.

§7^{bis}

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum

- ¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
- ² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- ³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§8

Studienabschluss BSc- und MSc-Studiengänge

Erfolgreicher Studienabschluss

- ¹ Der BSc-Studiengang bzw. der MSc-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen:
 - a. wenn alle im Dokument "Studienplan Bachelor of Science in Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie", resp. «Studienplan Bachelor of Science in Wirtschaftspsychologie», bzw. im Dokument «Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie», resp. «Studienplan Master in Human-Centered Digital Innovation» geforderten Module absolviert wurden,
 - b. wenn die Studierenden in den BSc-Studiengängen die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte bzw. im MSc-Studiengang in Angewandter Psychologie die erforderlichen 120 ECTS-Kreditpunkte, resp. im MSc-Studiengang in Human-Centered Digital Innovation die erforderlichen 90 ECTS-Kreditpunkte erworben haben und
 - c. wenn davon im BSc-Studiengang mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. im MSc-Studiengang Angewandter Psychologie mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master-Thesis), resp. im MSc-Studiengang Human-Centered Digital Innovation mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte an der FHNW erworben worden sind.
- ² Einzelheiten regelt der jeweilige Studienplan.

Akademischer Titel

- ³ Nach erfolgreichem Abschluss des BSc-Studiengangs in Arbeits-, Organisations-, Personalpsychologie wird der akademische Titel eines „Bachelor of Science FHNW in Arbeits-, Organisations-, Personalpsychologie“ verliehen.
- ⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des BSc-Studiengangs in Wirtschaftspsychologie wird der akademische Titel eines „Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftspsychologie“ verliehen.
- ⁵ Nach erfolgreichem Abschluss des MSc-Studiengangs in Angewandter Psychologie wird der akademische Titel eines „Master of Science FHNW in Angewandter Psychologie“ verliehen.
- ⁶ Nach erfolgreichem Abschluss des MSc-Studiengangs in Human-Centered Digital Innovation wird der akademische Titel eines „Master of Science FHNW in Human-Centered Digital Innovation“ verliehen.
- ⁷ Gleichzeitig mit dem BSc- bzw. MSc-Diplom werden ausgehändigt:
 - a. ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und

- b. eine kumulative Datenabschrift (transcript of records, TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazu gehörenden Leistungsbewertungen sowie ggf. dem Thema der Thesis.
- ⁸ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.
- Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums*
 - ⁹ Eine ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums erfolgt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.
 - ¹⁰ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.
 - ¹¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Hochschule eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.
 - ¹² Ein Ausschluss aus den BSc- bzw. MSc- Studiengängen der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW erfolgt, wenn:
 - a. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, d.h. wenn:
 - aa. ein Pflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist und gemäss Studienplan keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren;
 - ab. ein Wahlpflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist und gemäss Studienplan keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren;
 - ac. die BSc- oder MSc-Thesis auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist;
 - b. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
 - c. wenn die Differenz zwischen den abgerechneten und den angerechneten ECTS-Kreditpunkten mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte im Bachelorstudium und 45 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studium beträgt;
 - d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
 - ¹³ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 12 lit. b und c gewähren.
 - ¹⁴ Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf Antrag der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters über den Ausschluss aus dem Studium.
 - ¹⁵ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records, TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.
 - ¹⁶ Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Studienleistungen für die abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere
 - a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.
- Zugang zu Informationen* ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Nachteilsausgleich* ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen, Studienanwärtinnen sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter beschliesst entsprechende Massnahmen auf begründetes Gesuch der Studierenden hin. Entsprechende Atteste (z.B. Arztzeugnisse) sind mit dem Gesuch beizubringen.

§10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht:
 - a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienplan und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Webseite und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
 - h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen;
 - i. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Laptop) zur Verfügung zu haben;
 - j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmun-

	gen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
	k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
	l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
<i>Anwesenheitspflicht</i>	m. die Interessen der FHNW zu wahren.
<i>Meldepflicht</i>	2 Die Studierenden müssen allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.
	3 Ist die Anwesenheit bei Leitungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
<i>Entschuldigungsgründe</i>	4 Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivilschutz oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter beizubringen.
<i>Vertrauensärztin, Vertrauensarzt</i>	5 Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 kann eine Vertrauensärztin, ein Vertrauensarzt beigezogen werden.
	6 Die Hochschulen sind berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.
<i>Verstoss gegen Pflichten</i>	7 Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss §10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss §10 Abs. 2, bzw. das Versäumnis von Abgabepflichten hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die nachträgliche Änderung der Bewertung bzw. die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule auf Antrag der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss §11 einleiten.

§11

Disziplinarverfahren

- 1 Wird eine der in der Rahmenordnung oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der nachfolgenden Massnahmen ergreifen.
- 2 Massnahmen sind insbesondere:
 - a. der Verweis;
 - b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- 3 Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.
- 4 Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.
- 5 Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. a und b sind von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter anzuordnen.
- 6 Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§12

Verfügungen

Verfügungen

- ¹ Als Verfügung der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Reglemente über die Aufnahme;
 - b. Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 20 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - c. Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 11 lit. a bis c dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - d. Entscheide über den Nachteilsausgleich gemäss § 9 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - e. Entscheide über Massnahmen gemäss §11 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ² Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a sind nicht anfechtbar.
- ³ Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
 - a. Ausnahmen bei der Zulassung gemäss §3 Abs. 7 und 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - b. Entscheide über den Ausschluss gemäss §8 Abs. 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - c. Entscheide über Massnahmen gemäss §11 Abs. 2 lit. c dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ⁴ Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen.

§13

Einspracheverfahren

Einspracheverfahren

- ¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss §12 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.
- ² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Verfügungen sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- ⁴ Den Studierenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- ⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14**Beschwerde-
verfahren****Beschwerdeverfahren**

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit dessen/deren Eröffnung schriftlich postalisch und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- ² Beschwerden gegen Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, d.h. einen Antrag sowie eine Begründung und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15**Verwirkung**

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung**§16****Inkrafttreten****Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1. September 2022 (Stand 1. Januar 2024) wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung finden Anwendung auf Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eingeleitet werden, auf hängige Einsprache- und Beschwerdeverfahren jedoch nur, wenn auch der ursprünglich angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ergangen ist.

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Änderung per 01. Januar 2025

Olten, Datum: 10.12.2024

Beantragt von:



Prof. Dr. Tanja Manser

Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Windisch, Datum: 13.12.24

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz